

# Hilfeplanung

Die Mitwirkung und Hilfeplanung, die im § 36 KJHG beschrieben ist, ist ein wesentlicher Eckpunkt für das Gelingen von Hilfe zur Erziehung. Die damit verbundenen Ziele und das zugrundeliegende Menschenbild bieten Orientierung für Wege zur gelungenen Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien in schwierigen Lebenssituationen. Darüber hinaus zeigt sich an dieser Schnittstelle der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Leistungserbringern (Heim, Dienst) und Kindern / Jugendlichen und Familien, ob und wie qualifizierte Hilfe zur Erziehung erbracht wird.

Hilfe zur Erziehung gemeinsam gestalten; dieses Ziel - und wie es erreicht werden soll - ist im § 36 SGB VIII beschrieben:

1. Personensorgeberechtigte und Kinder / Jugendliche sind vor Hilfebeginn einzubeziehen / zu beraten.
2. Die Personensorgeberechtigten und Kinder / Jugendliche haben ein Wunsch- und Wahlrecht, dem zu entsprechen ist. (Eine zwingende Vorschrift, keine Kann-Bestimmung!)
3. Entscheidungen sollen immer im Zusammenwirkender Fachkräfte getroffen werden (Einzelentscheidungen, Abhängigkeiten und fachliche Fehlbeurteilungen sollen vermieden werden).
4. Es soll gemeinsam ein verbindlicher Plan aufgestellt werden, in dem
  - Bedarf
  - Art der Hilfe
  - notwendige Leistungen

beschrieben werden.

Zusätzlich ist vorgeschrieben eine regelmäßige Überprüfung über Art und Umfang der Hilfe vorzunehmen.

5. Die Mitarbeiter der Einrichtung bzw. des Dienstes, durch den die Hilfe erbracht wird, sind zu beteiligen, sowohl bei Aufstellung als auch bei Überprüfung der Hilfeplanung.

Die hier kurz beschriebenen Vorschriften sollen im wesentlichen dazu beitragen, folgende Ziele zu erreichen:

- Durch Beteiligung der Betroffenen (Kinder, Jugendliche und Familien) zum Erfolge der Hilfe beitragen
- Beachtung des grundgesetzlich-garantierten Elternrechts und der Elternpflicht.

Das Hilfeplanverfahren kann eingeleitet werden durch die Eltern als oder die Kinder und Jugendlichen, durch Fachkräfte des Jugendamtes oder den allgemeinen Sozialdienst.

Für die Hilfeplanung sind zwei Teile vorgesehen, erstens ein Fachgespräch, bei dem die Beteiligung frei gestellt ist, zweitens das Hilfeplangespräch, an dem neben den Fachkräften vor allen Dingen die betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten beteiligt sein müssen.

In der Praxis wird oft kritisiert, dass häufig eine Vorentscheidung im Fachgespräch getroffen wird, die eine echte Entscheidung mit den Betroffenen nicht mehr ermöglicht, sondern nur eine scheinbare Einbeziehung stattfindet.

Besonders bedeutungsvoll für eine gute Beteiligung ist es, die Hilfeplanung nicht als Gespräch, sondern als Prozess anzusehen.

Nach der Entscheidung wird ein Protokoll des Hilfeplangesprächs erstellt. Federführung hat das Jugendamt, das Protokoll wird von allen Beteiligten unterzeichnet.

Dieses Protokoll ist Grundlage für einen rechtsmittelfähigen Bescheid des Jugendamtes.

Sind Eltern und/oder Kinder und Jugendliche mit der Ausgestaltung der Hilfe nicht einverstanden, oder wird keine Hilfe gewährt - obwohl ein Rechtsanspruch darauf besteht- können Rechtsmittel eingelegt werden.

Bei Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung sind Ziele und Inhalt der Hilfe wichtiger Teil der Vereinbarung.

Wichtiger Bestandteil ist es, Ziele und Aufgaben festzulegen, sowohl für den erbringenden Dienst oder die Einrichtung, als auch für das Jugendamt, die Eltern, die Kinder und Jugendlichen und gegebenenfalls für andere Beteiligte (Therapeuten, Schulen u.ä.).

Unverzichtbar ist es, in einem Verfahren, an dem viele beteiligt sind, das Recht auf Datenschutz der Betroffenen sorgfältig im Auge zu halten. Das heißt, immer genau zu prüfen, dass jeder der Beteiligten nur die Daten erhält, die tatsächlich zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind und die Weitergabe mit den Betroffenen abgestimmt wird.